



Außentüren in Flucht- und Rettungswegen

Systemmappe CE-Kennzeichnung Außentüren aus Kunststoff

Systemmappe CE-Kennzeichnung für Außentüren in Flucht- und Rettungswegen



Nachweis "Fähigkeit zur Freigabe" zur Herstellung von Außentüren in Flucht- und Rettungswegen auf Basis der Erstprüfung (ITT) nach Produktnorm EN 14351-1:2006+A1:2010

Inklusive Empfehlungen für die werkseigene Produktionskontrolle (WPK), CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung

Lizenzgeber:

Gretsch-Unitas GmbH
Baubeschläge
Johann-Maus-Straße 3
D-71254 Ditzingen

Inhaltsverzeichnis

1. CE KENNZEICHNUNG	4
1.1. Die Bauproduktenverordnung und deren CE Kennzeichnung.....	4
1.2. Die Produktnorm EN 14351-1:2006+A1:2010	4
1.3. Grundanforderungen an Bauwerke.....	5
1.4. Die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung	5
1.5. CE-Kennzeichnung bei Flucht- und Rettungswegen	6
1.6. Die CE-Deklaration „Fähigkeit zur Freigabe“ von der Prüfung bis zur Zertifizierung.....	8
1.7. Marktüberwachung durch die EU Mitgliedstaaten	9
1.8. Pflichten der Wirtschaftsakteure	10
1.9. Leistungserklärung.....	11
1.10. Beispiel einer Leistungserklärung.....	14
1.11. CE Kennzeichnung	15
1.12. Beispiele für die CE-Kennzeichnung	17
1.13. Produktkennzeichnung / Rückverfolgbarkeit	18
1.14. Wesentliche Eigenschaften.....	19
2. WERKSEIGENE PRODUKTIONSKONTROLLE	20
2.1. Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) allgemein	20
2.2. Einführung und Aufrechterhaltung der werkseigenen Produktionskontrolle.....	20
2.3. Wesentliche Inhalte der werkseigenen Produktionskontrolle im Kontext der „Fähigkeit zur Freigabe“	22
3. WARTUNG VON NOTAUSGANGS- UND PANIKTÜRVERSCHLÜSSEN	24
4. WARTUNGSPROTOKOLL.....	26

1. CE Kennzeichnung

1.1. Die Bauproduktenverordnung und deren CE Kennzeichnung

Die neue EU-Bauproduktenverordnung (nachstehend BPV genannt) ist verabschiedet worden. Sie löst die Bauproduktenrichtlinie (BPR) aus dem Jahr 1988 ab, die in Deutschland durch das Bauproduktengesetz umgesetzt wurde. Sie trat am 1. Juli 2013 in Kraft und musste als europäische Verordnung, im Gegensatz zu einer europäischen Richtlinie, nicht erst mit zusätzlichen Maßnahmen in nationales Recht umgesetzt werden.

Die BPV soll Handelshemmnisse im Binnenmarkt der EU abschaffen. Dazu legt sie Bedingungen für das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt fest.

Konkret betrifft dies künftig einheitliche Regeln zur Angabe der Leistung von Bauprodukten und deren CE-Kennzeichnung. Die Mitgliedstaaten regeln weiterhin die Anforderungen eigenständig; in Deutschland z. B. durch das Landesbauordnungsrecht. Dies bedeutet, dass ordnungsgemäß CE-gekennzeichnete Bauprodukte in Deutschland oder den EU Mitgliedsstaaten verkauft werden dürfen, aber nicht in jedem Fall oder in jedem Bundes- oder Mitgliedsland verbaut werden dürfen. Hier müssen eventuell zusätzliche nationale Anforderungen (Beispielsweise in der BRD die EnEV, TRAV usw.) erfüllt werden.

1.2. Die Produktnorm EN 14351-1:2006+A1:2010

Die Produktnorm EN 14351-1:2006+A1:2010 ist eine harmonisierte Norm im Sinne der europäischen Bauproduktenverordnung, sie legt europaweit und materialunabhängig die Prüfung und Berechnung von Leistungseigenschaften und deren möglichen Leistungsklassen von Fenstern und Außentüren fest.

Für den konkreten Anwendungsfall „Fähigkeit zur Freigabe“ erhalten Verbraucher, Planer und Hersteller nachfolgend die Grundlagen für die Deklaration von Außentüren in Flucht- und Rettungswegen. Der Planer muss die baurechtlichen Anforderungen entsprechend der Bauproduktenverordnung, den einschlägigen Verordnungen, Landesbauordnungen und technischen Baubestimmungen eines jeden Bestimmungslands und/oder des Landes beachten, in welches das Bauprodukt geliefert und verwendet wird.

Es sind die wesentlichen Merkmale (Leistungseigenschaften), die sich aus der Verpflichtung der notwendigen CE Kennzeichnung ergeben und welche im Bestimmungsland baurechtlich gefordert sind, als auch freiwillige Eigenschaften vom Planer vorzugeben.

Folgend der BPV dürfen nur die vorgegebenen wesentlichen Merkmale (Leistungseigenschaften) des jeweiligen Bestimmungslandes in welches das Bauprodukt geliefert und verbaut wird deklariert werden.

Des Weiteren sind nationale baurechtliche Anforderungen neben der Leistungserklärung / CE-Kennzeichnung zusätzlich zu beachten.

Anmerkung: Werden Bauvorhaben direkt vom Hersteller oder Montagebetrieb ohne Einschaltung eines Architektur-/Bauplanungsbüros abgewickelt, dann ist der Hersteller und/oder Montagebetrieb, auch als Planer tätig und somit für die notwendigen Anforderungen (Klassenzuordnung) verantwortlich (Beratungs- und Hinweispflicht).

1.3. Grundanforderungen an Bauwerke

Bauwerke müssen im Ganzen sowie in ihren Bauteilen (Bauprodukte Fenster und Fenstertüren) für ihren Verwendungszweck tauglich sein. Speziell stehen hier über den gesamten Lebenszyklus die Gesundheit sowie die Sicherheit der nutzenden Personen im Vordergrund. Bauwerke müssen nachstehende Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlichen angemessenen Zeitraum aufrecht erhalten.

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, z.B. größere Verformung in unzulässigem Umfang.
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, z.B. Emission und Migration gefährlicher Inhaltsstoffe an die Umwelt
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung, (Einbruchsicherheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen)
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Dauerhaftigkeit sowie auch die Nutzung von um weltverträglichen Rohstoffen, Recyclebarkeit)

1.4. Die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst, wie dies für Fenster und Türen in der Produktnorm EN 14351-1:2006+A1:2010 der Fall ist, so erstellt der Hersteller für dieses Bauprodukt eine Leistungserklärung. Mit dieser Erstellung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit deren Leistungseigenschaften. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Europäischen Mitgliedstaaten davon aus, dass die Leistungserklärung korrekt und zuverlässig ist.

CE steht als Abkürzung für Europäische Gemeinschaften (französisch „Communautés Européenes“). Indem der Hersteller die CE Kennzeichnung an den Bauprodukten anbringt, signalisiert er, dass er die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit den erklärten Leistungseigenschaften der Leistungserklärung übernimmt. Das CE-Zeichen zeigt weiter die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den geltenden europäischen Normen und Richtlinien. Dadurch baut es Handelshemmnisse ab und ermöglicht somit die europaweite Handelbarkeit des Produktes. Diese Konformität darf durch kein anderes Zeichen bescheinigt werden. Vorwiegend sind dies die Leistungseigenschaften, die für Fenster und Außentüren in der Produktnorm EN 14351-1:2006+A1:2010 zusammengefasst sind. Es deklariert europaweit und materialunabhängig die baurechtlich in jedem Mitgliedsstaat der EU vorgeschriebenen Eigenschaften und Leistungsklassen von Fenster und Außentüren. Durch das CE-Zeichen wird die Leistungsfähigkeit eines Fensters oder Außentürelements transparent gemacht und stellt eine Vereinfachung für Planer, Verbraucher und Hersteller im Bezug auf den spezifischen Anwendungsfall dar.

Welche Anforderungen jedoch ein Fenster oder eine Außentür für einen bestimmten Anwendungsfall besitzen muss, wird nach wie vor auf nationaler Ebene geregelt.

Bei der CE-Kennzeichnung können die Marktüberwachungsbehörden von der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien ausgehen; sie ist somit ein europäischer „Reisepass“ für Produkte.

1.5. CE-Kennzeichnung bei Flucht- und Rettungswegen

Auch wenn die Ausschreibungstexte und Unterlagen es nicht ausdrücklich verlangen, sollte darauf hingewiesen werden, falls eine Außentür in Flucht- und Rettungswegen Verwendung finden soll, dass hier nach der harmonisierten Produktnorm DIN EN 14531-1 geregelte Produkte im Konformitätsnachweis 1 am Markt verfügbar sind.

Beim "In Verkehr bringen" verlangt die Bauproduktenverordnung die Einhaltung harmonisierter europäischer Normen. Für Außentüren in Fluchtwegen regelt dies die DIN EN 14351-1:2006 sowie die Einhaltung des Konformitätsnachweisverfahrens 1 (Fremdüberwachung) und eine hierauf basierende CE-Kennzeichnung.

Die Bauordnungen (MBO, LBO) fordern derzeit noch keine Fluchttür nach DIN EN 14351-1. Sonderbau- und Arbeitsstättenrichtlinien der einzelnen Bundesländer fordern bis heute bei Türen in Flucht- und Rettungswegen nur einzelne Eigenschaften. Etwa Türen nach außen öffnend, leichtgängig, mit einer gewissen Breite etc. Jedoch wird kein harmonisiertes CE-gekennzeichnetes Bauprodukt gefordert.

Hier verlangt die Branche von der "Fachkommission Bauaufsicht" der Länder mehr Sicherheit. Sofern es für einen sicherheitstechnisch wichtigen Anwendungsfall ein harmonisiertes Bauprodukt gibt, sollte dieses auch vorgeschrieben werden.

Verschiedene falsche Auslegungen beruhen auf der Tatsache, dass zwar die Produktnorm DIN EN 14351-1 in ihrem Anwendungsbereich Flucht- und Paniktüren nennt, diese aber bis heute weder in den Muster- oder Landesbauordnungen noch in den Sonderbauvorschriften aufgeführt werden. Diese geben nur Anforderungen an Türen in Rettungs- bzw. Fluchtwegen vor, z. B.:

von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit nach außen leicht zu öffnen,
in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Ist dem Hersteller der Einsatzort bekannt, also geht aus der Ausschreibung oder zusätzlichen Dokumenten hervor, dass die Außentür in einem Fluchtweg Verwendung findet, so ist dringend zu empfehlen, ein harmonisiertes Bauprodukt nach DIN EN 14351-1 einzusetzen.

Der Hersteller muss natürlich beachten, dass diese Produkte dem Konformitätsverfahren 1 (Pflicht für eine Fremdüberwachung) unterliegen und eines Konformitätszertifikates bedürfen.

Wird eine Tür nur mit Notausgangsverschlüssen oder Panikverschlüssen nach EN 179 oder EN 1125 gefordert, so besteht auch hier nachfolgende Hinweispflicht. Denn das Bauproduktengesetz fordert ein harmonisiertes Bauprodukt nach DIN EN 14351-1 für Außentüren in Flucht- und Rettungswegen mit EG-Konformitätszertifikat für das betriebsfähige Element.

Begründet ist dies damit, dass die Norm für Türen in Fluchtwegen als harmonisiertes Bauprodukt im Wesentlichen bestimmte Beschläge fordert und die Kenntnisse der Zusammenhänge nicht vorausgesetzt werden können.

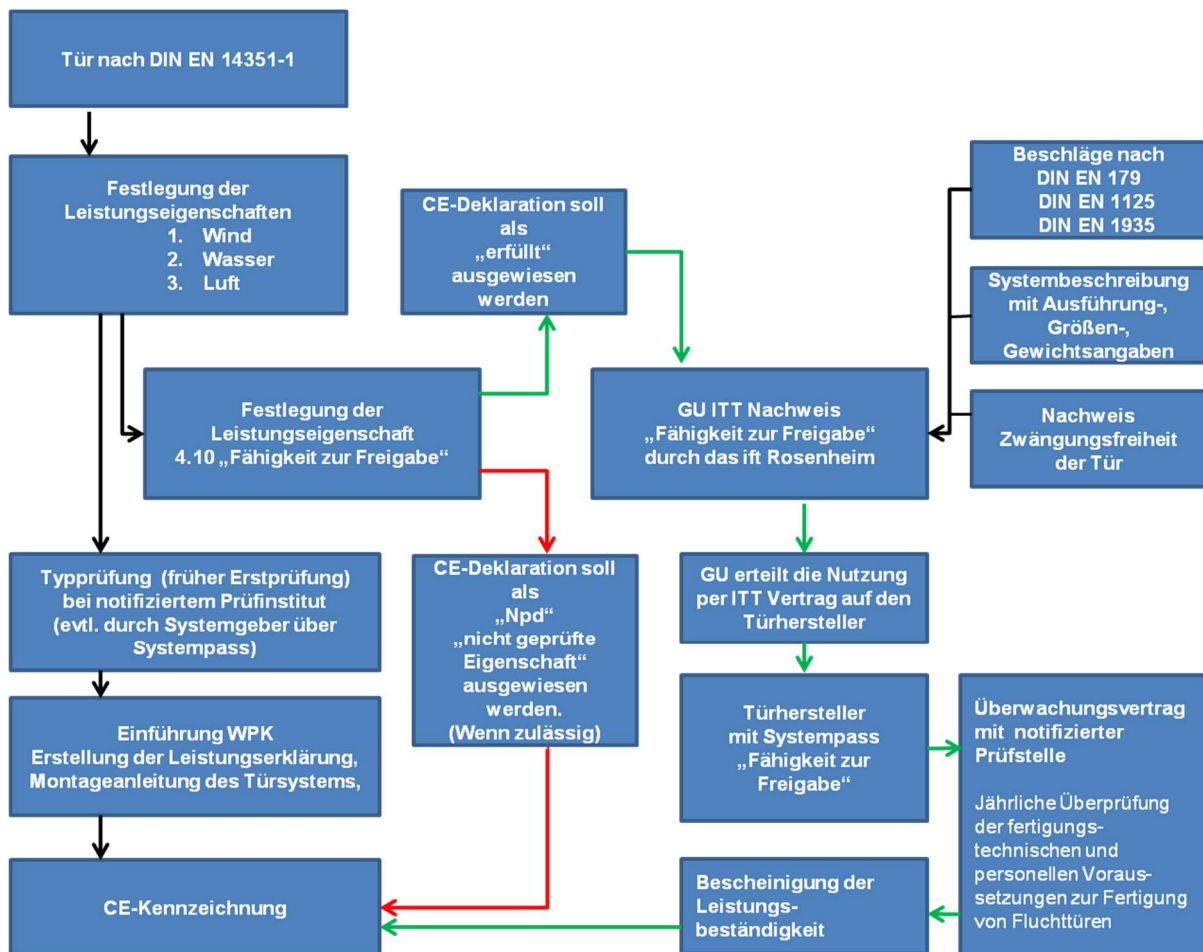
Nach DIN EN 14531-1 müssen bei Außentüren, welche zur Verwendung in Flucht- und Rettungswegen vorgesehen sind, Beschläge eingesetzt werden, die den einschlägigen Normen (EN 179 oder EN 1125, beziehungsweise EN 13633 oder EN 13637 und EN 1935) entsprechen. Weiter müssen die Türhersteller auch die Funktionstauglichkeit der montierten Tür sicherstellen.

Dies erfordert Vorgaben zur Befestigung der Beschläge, Angaben zur Abnahme der montierten Tür im Bauobjekt, sowie Wartungsanweisungen welche in die Systembeschreibung und Verarbeitungsrichtlinien einfließen müssen.

Die Vorgabe für die Prüfstellen zur Bescheinigung der "Fähigkeit zur Freigabe" sieht vor, dass bei deren Überwachung der gesamte Prozess von der Konstruktion, der Zwängungsfreiheit, über die Herstellung bis zur Dokumentation von Montage und Endabnahme zu prüfen ist.

1.6. Die CE-Deklaration „Fähigkeit zur Freigabe“ von der Prüfung bis zur Zertifizierung

Ablauf CE-Deklaration



Die Firma Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge hat die Feststellung der Leistungseigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ durch eine Typprüfung an einem notifizierten Prüfinstitut durchführen lassen (ift Rosenheim GmbH).

Die ermittelte Leistungseigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ wird nach dem ITT Cascadingverfahren per Vertrag auf das Türbauunternehmen übertragen und ergänzt die Typprüfung des Türbauers oder den ITT Pass des Profilsystemgebers, welcher auch per Vertrag auf den Türbauer übertragen wird.

Dieser Nachweis „Fähigkeit zur Freigabe“ bezieht sich auf die Verarbeitung der dort benannten und mit dem System geprüften Beschläge und Profile, sowie Ausführungsarten. Der Einsatz eigener Beschlagvarianten oder anderer Profile erfordert einen gesonderten Nachweis und eine eigene Dokumentation.

Mit diesem GU-Nachweis „Fähigkeit zur Freigabe“ sowie dem GU Cascading Vertrag kann der Türbauer bei einer notifizierten Stelle einen Überwachungsvertrag gemäß Anhang ZA.2 der EN 14351-1+A1 (Konformitätsverfahren 1) beauftragen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem auch die Einführung einer werkseigenen Produktionskontrolle gemäß den Vorgaben des Systemgebers.

Daraufhin erfolgt durch die notifizierte Stelle ein Erstaudit mit einer jährlichen Überprüfung der fertigungstechnischen und personellen Voraussetzungen zur Fertigung von Außentüren in Flucht- und Rettungswegen. Als Ergebnis wird nach positiver Überprüfung ein Zertifikat zur Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit (ehemals EG-Konformitätszertifikat) für den Türhersteller erstellt. Dies bildet die Grundlage zur wesentlichen Eigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ als Deklaration „erfüllt“ anzugeben.

Diese Leistungseigenschaft „Fähigkeit zur Freigabe“ wird durch die anderen anzugebenden Leistungseigenschaften aus dem Herstellereigenen oder Profilsystemgeber ITT ergänzt.

1.7. Marktüberwachung durch die EU Mitgliedstaaten

Eine aktive Überwachung von harmonisierten Bauprodukten und deren CE Kennzeichnung mit Fokus auf deren bauwerksrelevanten Eigenschaften auf dem Markt, ist im Bausektor ein öffentlich-rechtliches Instrument. Diese basiert auf der europäischen Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Akkreditierung und Marktüberwachung (seit dem 1. Januar 2010 in allen EU-Mitgliedstaaten als direkt geltendes Recht anzuwenden). Weiter auf die neue europäische Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Vermarktung von Bauprodukten.

In den EU Mitgliedsstaaten kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden (www.dibt.de/Europa/Marktüberwachung), ob nach der Bauproduktenverordnung CE-gekennzeichnete und in den Verkehr gebrachte Bauprodukte konform mit dem Verfahren der BPV erstellten harmonisierten technischen Spezifikation bzw. konform mit der Leistungserklärung des Herstellers sind.

Den Behörden obliegt ein uneingeschränktes Zutrittsrecht und diese haben bei Feststellung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht die Befugnis, wenn dies notwendig wird, die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt einzuschränken oder zu untersagen oder auch vom Markt zu nehmen und die Öffentlichkeit zu informieren.